

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Klingenstadt Solingen (Sondernutzungssatzung)

vom 17.07.2018

(in der Fassung der VI. Änderungssatzung vom 21.06.2023)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Klingenstadt Solingen in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeinde- und Kreisstraßen im Sinne des StrWG NW (einschließlich Wegen und Plätzen) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Klingenstadt Solingen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 Absatz 2 StrWG NW sowie in § 1 Absatz 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Unbeschadet des § 4 dieser Satzung liegt eine Sondernutzung vor, wenn eine Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen (einschließlich Wegen und Plätzen) über den Gemeingebrauch hinausgeht und diesen beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann. Gemeingebrauch ist die jedermann zustehende Befugnis, die Straßen im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr zu benutzen.
- (2) Vorbehaltlich der §§ 3 und 6 dieser Satzung bedarf jede Sondernutzung des Verkehrsraums der in § 1 bezeichneten Straßen der Erlaubnis der Stadt. Als Verkehrsraum gilt der Raum über der Straßenfläche bis zu einer Höhe von 4,5 Metern.
- (3) Eine Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus liegt außerdem vor, wenn Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger ohne Zugfahrzeug zum ausschließlichen oder überwiegenden Werbezweck im Verkehrsraum abgestellt werden.

- (4) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnispflicht für Sondernutzungen wird durch die Erteilung anderer Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen, vorbehaltlich des § 21 StrWG NW, nicht berührt. Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
- a) Bauaufsichtlich zulässige Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Arkaden, Kragplatten, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer, Eingangsstufen, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen sowie Kellerlichtschächte in Gehwegen.
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegvorderkante (Bordstein).
 - c) Dekorationen und die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für Veranstaltungen gemeinnütziger, kirchlicher und mildtätiger Art für die Dauer der Veranstaltung.
 - d) Hinweisschilder auf Gottesdienste, öffentliche Gebäude und öffentliche Einrichtungen sowie andere amtliche Verkehrszeichen.
 - e) Anlagen und Leitungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung (z. B. Leitungs- und Beleuchtungsmasten, Schaltkästen u. ä. Einrichtungen), soweit sie nicht von § 23 StrWG NW erfasst sind.
 - f) Öffentliche Briefkästen und öffentliche Telefonzellen, Notrufsäulen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel und Fahrkartenautomaten.
 - g) Das Aufstellen von Abfallbehältern und Lagern von sperrigen Abfällen am Tag der Abfuhr.
 - h) Das Aufstellen von werbefreien Fahrradständern auf Gehwegen, wenn bei zweckentsprechender Nutzung der Fahrradständer eine freie Gehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleibt.
- (2) Die Verpflichtung, nach anderen Rechtsvorschriften einer Anzeige- oder einer Genehmigungspflicht nachzukommen, bleibt unberührt.
- (3) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder stadtbildpflegerische Belange oder Belange der Bereiche des städtebaulichen Konzeptes sowie Maßgaben des § 2 des Abfallgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen dies erfordern. In einem solchen

Fall kann der Straßenbaulasträger die Art der Ausführung der erlaubnisfreien Sondernutzung vorschreiben.

- (4) Die Kosten, die durch die Unterhaltung, die Änderung, die Instandsetzung und das Beseitigen der mit der nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzung verbundenen Anlage entstehen, trägt der Nutzer/die Nutzerin.

§ 4

Straßenanliegengerbrauch

Keine Sondernutzung liegt vor, wenn innerhalb der geschlossenen Ortslage Eigentümer(innen) und Besitzer(innen) von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind, die an ihre Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus benutzen, wenn dies zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

§ 5

Besondere Gebietsbeschränkungen

- (1) In den Fußgängerzonen des Stadtgebietes der Klingenstadt Solingen ist das Aufstellen von ortsfesten und beweglichen Verkaufshäuschen oder -ständen und der Betrieb von Straßenhandelsstellen (ambulanter Handel) außerhalb von besonderen Veranstaltungen grundsätzlich nicht erlaubt.
- (2) Die Klingenstadt Solingen kann innerhalb des unter Absatz 1 bezeichneten Gebietes zu besonderen Anlässen zeitlich begrenzte Ausnahmen zulassen, wenn dies mit verkehrlichen und städtebaulichen Belangen im Einzelfall vereinbar ist. Sie kann die Anzahl der Ausnahmeerlaubnisse begrenzen und ein besonderes Verfahren zur Vergabe der Erlaubnisse durchführen.

§ 6

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Ver- oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 7

Erlaubnisantrag

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Art, Umfang, Zeitraum sowie Ort der Sondernutzung bei der Klingenstadt Solingen zu stellen. Auf Verlangen der Klingenstadt Solingen sind dem Antrag Pläne, maßstabsgerechte Zeichnungen, genehmigungsfähige Verkehrszeichenpläne, oder andere Unterlagen beizufügen. Wird die Antragsfrist unterschritten, so kann bei begründeten genehmigungsfähigen Sondernutzungen der Antrag mit Erhebung eines Expresszuschlages bearbeitet werden.

§ 8

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und kann nur mit Zustimmung der Klingenstadt Solingen übertragen werden. Notwendige Vertretungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt oder untersagt werden, insbesondere wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, zum Schutz der Straße, auf Grund von stadtbildpflegerischen Belangen, sondergesetzlichen Vorschriften oder dem Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Erteilung der beantragten Sondernutzungserlaubnis das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (2) In gleichgelagerten Sachverhalten kann eine Erlaubnis für mehrere Standorte erteilt werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (3) Eine Sondernutzungserlaubnis nach Tarifstellen 2.6 und 2.7 wird höchstens für den Zeitraum eines Monats erteilt.

§ 9

Gebühren, Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Ist die Sondernutzungsgebühr niedriger als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben. Die Gebühr wird auch erhoben bei nicht erlaubter oder nicht genehmigungsfähiger Sondernutzung. Für eine andere Nutzung im öffentlichen Verkehrsraum, die nicht explizit aufgeführt ist, findet der Tarif Anwendung welcher dieser am nächsten kommt.

- (2) Soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist, wird die Gebühr für je einen angefangenen Quadratmeter bzw. angefangenen laufenden Meter der beanspruchten Verkehrsfläche pro Monat berechnet. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt 1/30 der Monatsgebühr. Angefangene Tage gelten als volle Tage.
- (3) Das Stadtgebiet der Klingenstadt Solingen ist in zwei Tarif-Zonen eingeteilt. Die Zoneneinteilung ist Bestandteil dieser Satzung. Die Auswirkungen auf die Gebühr sind dem Gebührentarif zu entnehmen.
- (4) Das Recht der Stadt, nach § 18 Absatz 3 StrWG NW bzw. § 8 Absatz 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach der Satzung bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (5) Die Gebührenschuldner(innen) haben der Klingenstadt Solingen alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
- (6) Die Gebührenschuldner(innen) sind verpflichtet, die in Anspruch genommene Verkehrsfläche während bzw. nach Beendigung der Sondernutzung zu reinigen und bei Schnee und Eisglätte entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Klingenstadt Solingen zu räumen bzw. zu streuen. Bei Unterlassen oder erforderlichem Tätigwerden der Klingenstadt Solingen sind die entstehenden Kosten von den Gebührenschuldner(innen) zu tragen.
- (7) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird gemäß § 5 Kommunalabgabengesetz eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Klingenstadt Solingen.

§ 10 Gebührensuldner(in)

- (1) Gebührenschuldner(in) sind
 - a) der/die Antragsteller(in),
 - b) der/die Erlaubnisnehmer(in),
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner(innen) haften als Gesamtschuldner(innen).

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den/die Gebührenschuldner(in) fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden diese zum 31. März des jeweiligen Jahres fällig.

- (3) Werden die Gebühren für eine Sondernutzung nicht entrichtet, kann die Erlaubnis widerrufen werden.

§ 12

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen,
- a) die Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienen; die Befreiung gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand oder wenn die Behörden die zu zahlenden Gebühren Dritten auferlegen.
 - b) die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung dienen.
 - c) für wahlpolitische Werbung, im Zeitraum von bis zu 6 Wochen vor einer Wahl.
- (2) Der Rat oder der Oberbürgermeister der Klingenstadt Solingen können Befreiungen bzw. Ermäßigungen der Gebühren erlassen.
- (3) Im begründeten Einzelfall können Sondernutzungsgebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Falles unbillig wäre. Unter der gleichen Voraussetzung können bereits entrichtete Nutzungsgebühren erstattet oder angerechnet werden.
- (4) Gebührenfreiheit oder -ermäßigung schließt das Erfordernis der Erlaubnis nicht aus.

§ 13

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig durch Willenserklärung des/der Gebührenschuldners(in) oder durch Abmeldung des Gewerbebetriebes aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren oder auf eine anteilmäßige Festsetzung der Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Klingenstadt Solingen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem/der Gebührenschuldner/in zu vertreten sind oder die Voraussetzungen einer Gebührenfreiheit gem. § 12 vorliegen. Wird die erteilte Sondernutzungserlaubnis durch den/die Gebührenschuldner/in widerrufen, entbindet dies nicht von der Zahlungspflicht und es besteht kein Anspruch auf eine anteilmäßige Festsetzung der Gebühren.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße oder deren Zubehör ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht, gegen erteilte Auflagen verstößt, Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder auf Verlangen der zuständigen Behörde Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.000 € geahndet werden.

§ 15

Übergangsbestimmungen

- (1) Für Sondernutzungen, die nach dem bisherigen Recht auf Zeit erteilt worden sind, wird eine Anpassung an die geänderten Gebühren nicht vorgenommen. Wird eine solche Erlaubnis verlängert, gelten für den Verlängerungszeitraum die Gebühren des neuen Tarifs.
- (2) Für Erlaubnisse, die auf Widerruf erteilt worden sind, gelten die bisherigen Tarife bis zum Ablauf des Haushaltsjahres, in dem diese Satzung in Kraft tritt. Mit Beginn des nächsten Rechnungsjahres sind die Gebühren nach dem neuen Tarif zu entrichten.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Solingen vom 19. Dezember 1978, geändert durch die I. Änderungssatzung vom 21. Dezember 1990 und II. Änderungssatzung vom 05. November.2010 sowie Eckgebührensatzung vom 27. Dezember 1972, zuletzt geändert durch die XXVI. Änderungssatzung vom 8. Dezember 1991, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung der Klingenstadt Solingen über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen - Sondernutzungssatzung - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 17.07.2018

Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 26, vom 29. Juni 2023)

.....

I. Änderungssatzung vom 01.12.2020 zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Klingenstadt Solingen (Sondernutzungssatzung) vom 17.07.2018

Änderungen in: § 12 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung
§ 13 Gebührenerstattung

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 49, vom 3. Dezember 2020)

.....

II. Änderungssatzung vom 16.03.2021 zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Klingenstadt Solingen (Sondernutzungssatzung) vom 17.07.2018

Änderungen in: § 12 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung
§ 13 Gebührenerstattung

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 15, vom 15. April 2021)

.....

III. Änderungssatzung vom 05.10.2021 zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Klingenstadt Solingen (Sondernutzungssatzung) vom 17.07.2018

Änderungen in: § 12 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung
§ 13 Gebührenerstattung

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 43, vom 28.10.2021)

.....

Die I., II. und III. Änderungssatzung der Sondernutzungssatzung wurden befristet in Kraft gesetzt. Die Befristungen sind zwischenzeitlich ausgelaufen. Die befristet in Kraft gesetzten Teile der Sondernutzungssatzung wurden aus dem vorliegenden Text entfernt.

.....

IV. Änderungssatzung vom 28.12.2021 zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Klingenstadt Solingen (Sondernutzungssatzung) vom 17.07.2018

Änderungen in: § 12 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung
§ 13 Gebührenerstattung

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 52, vom 30.12.2021)

.....

V. Änderungssatzung vom 26.06.2022 zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Klingenstadt Solingen (Sondernutzungssatzung) vom 17.07.2018

Änderungen in: § 12 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung
§ 13 Gebührenerstattung

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 26, vom 30.06.2022)

.....

Die I., II., III. und V. Änderungssatzung der Sondernutzungssatzung wurden befristet in Kraft gesetzt. Die Befristungen sind zwischenzeitlich ausgelaufen. Die befristet in Kraft gesetzten Teile der Sondernutzungssatzung wurden aus dem vorliegenden Text entfernt.

.....

VI. Änderungssatzung vom 26.06.2022 zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Klingenstadt Solingen (Sondernutzungssatzung) vom 21.06.2023

Änderungen in: § 9 Gebühren, Kostenersatz
§ 12 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung
§ 13 Gebührenerstattung

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 26, vom 29.06.2023)

Anlage

zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Klingenstadt Solingen Sondernutzungssatzung vom 17.07.2018

Gebührentarif zu § 9 der Sondernutzungssatzung

A *Allgemeine Bestimmungen*

1. Der Gebührentarif berechnet sich, soweit nicht anders angegeben, nach monatlicher Nutzung. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt 1/30 der Monatsgebühr. Angefangene Tage gelten als volle Tage.
2. Berechnet sich der Gebührentarif nach wöchentlicher Nutzung, werden Bruchteile von Wochen nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt 1/7 der Wochengebühr. Bei Nutzung über mehrere Wochen wird der daraus resultierende Wochentarif mit der Anzahl der Wochen multipliziert, ohne Berücksichtigung von Feiertagen.
3. Die ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle EURO-Beträge ab- bzw. aufgerundet.
4. Grundsätzlich richtet sich die Gebühr nach der genehmigten Sondernutzungsfläche. Die zugrunde gelegte Gesamtfläche ist bei der Berechnung der Sondernutzungsgebühren auf volle m² bzw. m aufzurunden.
5. Die Mindestgebühr für Sondernutzungen beträgt 15,00 €.
6. Im Stadtgebiet der Klingenstadt Solingen wird bei der Berechnung der Sondernutzungsgebühren in zwei Tarifzonen unterschieden.

B *Tarifzonen*

1. Tarifzone 1

Aachener Straße von Düsseldorf Straße bis Parkstraße
Albrechtstraße
Alexander-Coppel-Straße
Alter Markt
Am Neumarkt
Am Südpark
Amtstor
Aufderhöher Straße von Steubenstraße bis Opladener Straße
Augustastraße
Bachtor
Bahnhofstraße
Bahnstraße von Düsseldorf Straße bis Obere Hildener Straße

Baustraße
Beethovenstraße
Bergstraße
Birkenweiher
Birkerstraße
Blumenstraße von Kölner Straße bis Augustastraße
Bonner Straße
Breidbacher Tor
Bremsheyplatz
Broßhauser Straße
Brühler Straße von Am Südpark bis Birkerstraße
Burger Landstraße von Krahenhöhe bis Hausnummer 158
Carl-Ruß-Straße
Corinthstraße
Cronenberger Straße
Czimisplatz
Deutzerhofstraße
Dorper Straße
Dürener Straße
Düsseldorfer Straße
Eiland
Eisenstraße
Eislebener Straße
Elisenstraße
Ellerstraße
Elsa-Brändström-Straße
Emdenstraße
Emscherstraße
Entenpfuhl
Ernst-Barlach-Straße
Eschbachstraße von Solinger Straße bis Hausnummer 116
Florastraße von Goerdelerstraße bis Paulstraße
Focher Straße
Forststraße von Düsseldorfer Straße bis Südstraße
Frankfurter Damm
Freiligrathstraße
Friedenstraße
Friedrich-Ebert-Straße
Friedrichstraße
Fronhof
Fuhrstraße
Garnisonstraße
Gerberstraße
Goerdelerstraße

Graf-Engelbert-Straße
Graf-Wilhelm-Platz
Gräfrather Markt
Grünewalder Straße
Grünstraße
Hackhauser Straße von Zweibrücker bis Südstraße
Halfenweiherplatz
Hansastraße von Sauerbreystraße bis Hochstraße
Hauptstraße
Heiligenstock
Heinestraße
Hildener Straße von Ellerstraße bis Grenzstraße
Hochstraße
Höhscheider Straße
Höhscheider Weg
Im Ohligs
In der Freiheit
Johannisstraße
Kärntener Straße
Kamper Straße
Kasernenstraße
Kasinostraße von Hauptstraße bis Paulstraße
Kasparstraße
Katternberger Straße von Kölner Straße bis Friedrichstraße
Keldersstraße
Kieler Straße
Kirchgasse
Kirchplatz
Kirchstraße
Kirchtreppe
Kleine Kamper Straße
Klosterwall
Kölner Straße
Konrad-Adenauer-Straße
Kronprinzenstraße
Kuller Straße
Küstergasse
Landwehr
Landwehrstraße
Lennestraße
Liebermannstraße
Linkgasse
Lippestraße
Locher Straße

Löhdorfer Straße
Mangenberger Straße
Max-Leven-Gasse
Mercimek-Platz
Merianstraße
Merscheider Straße
Mummstraße
Neuenhofer Straße
Neuenkamper Straße von Bergerstraße bis Bauermannskulle
Neutor
Nippesstraße
Obere Hildener Straße
Ohliger Tor
Ohligser Markt
Oststraße
Parkstraße
Paulstraße
Peter-Hahn-Weg
Peter-Höfer-Platz
Peter-Knecht-Straße
Poststraße
Potsdamer Straße
Pützgasse
Rembrandtstraße
Remscheider Straße von Krahenhöhe bis Hausnummer 102
Rennpatt
Rheinstraße
Rostertreppe
Ruhrstraße

C Gebührentarif

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Einheit	Gebühr Zone 1	Gebühr Zone 2
1	Baustellen			
1.1	Baustelleneinrichtungen, Materiallagerungen, Baumaschinen- und geräte etc.	m ² /Monat	5,50 €	3,50 €
1.2	Container	m ² /Monat	5,50 €	3,50 €
1.3	Gerüste	m/Monat	3,00 €	2,00 €
1.4	Hubsteiger und Arbeitsbühnen etc.	Stück/Tag	35,00 €	25,00 €
1.5	Autokräne, Betonpumpen und Ähnliche	Stück/Tag	50,00 €	40,00 €
1.6	Zuschlag Straßenvollsperrungen	Pauschal	150,00 €	100,00 €
1.7	Zuschlag für Sondernutzungen der Tarifstellen 1.1 bis 1.6 ab dem 7. Monat ab dem 13. Monat		50% 50%	50% 50%
2	Werbung			
2.1	Erlaubnispflichtige Werbeanlagen, Vitrinen und Schaukästen etc.	m ² /Monat	10,00 €	9,00 €
2.2	Kundenstopper, Beachflags bis jeweils max. 1m ²	Stück/ Monat	12,50 €	10,00 €
2.3	sonst. Werbeträger	m ² /Monat	12,50 €	10,00 €
2.4	Info- und Werbestände bis 10 m ² bis 20 m ² über 20 m ² (Ausgenommen hiervon sind Info- und Werbestände, die überwiegend wissenschaftlichen oder ideellen Zwecken dienen.)	Stück/Tag	20,00 € 30,00 € 40,00 €	20,00 €
2.5	Kommerzielle Kinderspielgeräte	m ² /Monat	5,00 €	3,00 €
2.6	Plakate	Stück/ Monat	2,00 €	2,00 €
2.7	Werbepanner	Stück/ Monat	5,00 €	5,00 €
2.8	Werbeanhänger, Werbe-KFZ	Stück/ Monat	150,00 €	150,00 €

3	Verkauf			
3.1	Warenautomaten wie z.B. Hygiene-, Genuss- oder Lebensmittelautomaten etc.	Stück/ Monat	10,00 €	7,00 €
3.2	Warenauslagen an der Stätte der Leistung	m²/Monat	14,00 €	10,00 €
3.3	Verkaufswagen im Reisegewerbe	Stück/ Monat	100,00 €	100,00 €
3.4	Wochenmarkt	m²/Monat	2,30 €	2,30 €
3.5	Tische und Sitzgelegenheiten die nicht unter Tarifstelle 4 fallen	m²/Monat	4,00 €	3,00 €
3.6	Verkaufsstände	m²/Monat	25,00 €	20,00 €
3.7	Lagerboxen für Waren wie Zeitungen und Tabak etc. bis jeweils 1m²	Stück/ Monat	5,00 €	3,00 €
4	Gastronomie			
4.1	Tische, Sitzgelegenheiten, Sonnenschirme etc.	m²/Monat	4,00 €	3,10 €
4.2	Jahreserlaubnis (01.01. bis 31.12.) Tische und Sitzgelegenheiten abzüglich 40%			
5	Veranstaltungen			
5.1	Schaustellereinrichtung und Verkaufsstände aus Anlass von Kirmessen, Jahr- und Spezial-Märkten sowie Volks-, Heimat- und Schützenfesten	m²/Monat	6,00 €	4,00 €
5.2	Sonstige Veranstaltungen, die nicht unter Tarifstelle 5.1 fallen	m²/Monat	4,50 €	3,00 €
6	Mobilität			
6.1	E-Tret-Roller	Stück/Jahr	10,00 €	10,00 €
6.2	Stationsgebundenes Carsharing	Fahrzeug/ Monat	1,00 €	1,00 €
6.3	E-Ladesäulen	Stück/ Monat	1,00 €	1,00 €
7	Sonstige Sondernutzungen			
7.1	Masten für Freileitungen, Kabelbrücken und ähnliches	Stück/ Monat	5,50 €	5,50 €

7.2	Hinweisschilder, Fahnen und Verkehrsspiegel	Stück/ Monat	5,50 €	5,50 €
7.3	Erlaubnispflichtige Leitungen aller Art, z.B. Baustrom	lfd. m/Monat	1,50 €	1,00 €
7.4	Einfriedungen, Stützmauern und Gleisanlagen	m ² /Monat	1,50 €	1,00 €
7.5	Postverteilerkästen	Stück/ Monat	15,00 €	15,00 €
7.6	Packstationen	Stück/ Monat	35,00 €	35,00 €
7.7	Mobile Toiletteneinrichtungen	Stück/ Monat	15,00 €	15,00 €
7.8	Müllcontainerboxen und ähnliche	m ² /Monat	10,00 €	10,00 €
7.9	Wertstoffcontainer bzw. -inseln	m ² /Monat	5,50 €	3,50 €
7.10	Altkleidercontainer	Stück/ Monat	75,00 €	75,00 €
7.11	Bepflanzte Blumenkübel bis 1m ²	Stück/ Monat	0,00 €	0,00 €
7.11a	Bepflanzte Blumenkübel (auch Hochbeete etc.) über 1m ² je m ²	Stück und m ² / Monat	0,00 €	0,00 €
7.12	Dreharbeiten, Filmproduktionen	m ² /Monat	15,00 €	15,00 €
7.13	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen, soweit kein anderer Tarif Anwendung findet, nach wirtschaftlichem Vorteil		2,00 € - 25,00 €	1,00 € - 15,00 €